
INTERNATIONALES HAFTUNGSRECHT NACH DER NOVELLIERTEN EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE

Dr. Bastian Brunk*

Max-Planck-Institut für ausländisches

und internationales Privatrecht

Mittelweg 187, 20148 Hamburg

brunk@mpipriv.de

27. August 2026

Executive Summary

- 1) Aufgrund der Erfolgsortanknüpfung aus Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO richtet sich die Haftung von Mutter- und Abnehmerunternehmen für Menschenrechtsverletzungen bei ihren Tochter- und Zulieferunternehmen in der Regel nach ausländischem Recht. Da im anwendbaren Recht regelmäßig kein elaboriertes Lieferkettenrecht besteht, sind mit der Erfolgsortanknüpfung erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden. Bei Anwendung des englischen Common Law, das weltweit verbreitet ist, drohen Unternehmen zudem erhebliche Haftungsrisiken.
- 2) Zur Lösung dieser Rechtsunsicherheit empfiehlt es sich, die nationalen CSDDD-Umsetzungsvorschriften zu Eingriffsnormen zu erklären, sodass sich diese gegenüber dem kollisionsrechtlich anwendbaren (ausländischen) Recht zwingend durchsetzen. Diese Möglichkeit wird durch die Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. nicht gesperrt, wie sich aus ErwGr. 49 Omnibus-RL ergibt. Dabei erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorzugswürdig. Ohne eine solche Regelung ist davon auszugehen, dass die Gerichte die nationalen Umsetzungsvorschriften als Eingriffsnormen qualifizieren. Insoweit verbleiben aber rechtliche Unwägbarkeiten.
- 3) Bei der Umsetzung einer ausdrücklichen Eingriffsnormenregelung haben die Mitgliedstaaten grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Vorzugswürdig ist die sog. „große Lösung“: Danach können die Mitgliedstaaten eine eigenständige Haftungsregelung – z.B. nach dem Vorbild von Art. 29 Abs. 1 CSDDD a.F. – schaffen und diese insgesamt zur Eingriffsnorm erheben. Alternativ besteht die Möglichkeit, nur die Sorgfaltspflichten als solche zu Eingriffsnormen zu erklären (sog. „kleine Lösung“).

A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand

- 1 In ihrer ursprünglichen Fassung vom 5.7.2024 enthielt die **europäische Lieferkettenrichtlinie**¹ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) umfangreiche Vorgaben für die Rechtsdurchsetzung über das Zivilrecht (sog. *private enforcement*). Art. 29 Abs. 1 CSDDD a.F. verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer EU-weit harmonisierten Haftungsregelung, nach der Unternehmen bei schuldhafter Verletzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten den Betroffenen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet gewesen wären.² Gemäß Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Haftungsregelungen „zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist“.³ Durch die **Omnibus I-Richtlinie**⁴ vom 26.2.2026 (im Folgenden: Omnibus-RL) wurden beide Absätze gestrichen; stattdessen sind nach ErwGr. 49 Omnibus-RL die Mitgliedstaaten aufgerufen, die zivilrechtliche Haftung in grenzüberschreitenden Sachverhalten eigenständig zu regeln.
- 2 Die Bedeutung dieser Intervention des Unionsgesetzgebers ist noch nicht abschließend geklärt. Für das **materielle Haftungsrecht** spricht viel dafür, dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht einen zivilrechtlichen Rechtsbehelf zur Sanktionierung von Sorgfaltspflichtverletzungen bereitstellen *müssen*, der Geschädigten von Sorgfaltspflichtverletzungen einen Anspruch auf vollständige Entschädigung eröffnet (vgl. Art. 29 Abs. 2 S. 1 CSDDD).⁵

* Dr. Bastian Brunk ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Das Gutachten wurde im Auftrag von Oxfam Deutschland e.V. erstellt. Es gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Anmerkungen und Fragen können an brunk@mpipriv.de gerichtet werden.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760 vom 5.7.2024.

² Zu den Haftungsvoraussetzungen im Einzelnen *Bastian Brunk*, Zivilrechtliche Haftung nach Art. 29 der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), CRZ 2024, S. 130, 132 ff. m.w.N.

³ Näher *Brunk*, Zivilrechtliche Haftung (Fn. 2), S. 137.

⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ABl. L 2026/470 vom 26.2.2026

⁵ Näher *Bastian Brunk*, Zivilrechtliche Fragen zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie, Rechtsgutachten vom 17.4.2026, Rn. 87–91, 105, online abrufbar unter <https://www.oxfam.de/dokument/18354/rechtsgutachten-csddd.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.8.2026); wie hier *Gabrielle Holly/Mathilde Dicalou/Alix Myczkowski/Fatmanur Caygin*, Guidance for effective transposition and implementation, Danish Institute for Human Rights 2026, S. 71 f.; *Gleb Kulov*, Die Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags auf die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie, NJOZ 2025, S. 800 f.; *Louisa Nowalder*, Was bleibt von Art. 29 CSDDD nach Omnibus? – Zivilprozessuale Perspektiven, ZIP 2025, S. 2925, 2930; *Marlen Vesper-Gräse/Jonas Köster/Valentin Weigel*, Zur Zukunft des deutschen Lieferkettenrechts: Auswirkungen der Umsetzung der CSDDD auf das LkSG, CB 2026, S. 153, 158 f.; *Thomas Volland/Louisa Nowalder*, Ankunft des ersten "Omnibus": Die Änderungen an CSDDD und CSRD, ESG 2026, S. 43, 48; *Rolf H. Weber*, Haftung und Aufsicht im VE-NUFG, Jusletter 29.6.2026, Rn. 40 f.; zweifelnd *Eva-Maria Kieninger*, Der Brüsseler Omnibus fährt eine Schneise in die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechtsverstöße, ZIP 2025, S. 682, 683; *Anne-Christin Mittwoch*, Der Brüsseler Omnibus rollt. Freie Fahrt für eine unbürokratische ESG-Transformation der Wirtschaft?, GPR 2025, S. 120, 126; *Patricia Sarah Stöbener de Mora/Paul Noll*, Das Omnibus-I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten EuZW 2025, S. 501, 505; die mitgliedstaatliche Pflicht zur Sicherstellung eines zivilrechtlichen Rechtsbehelfs bestreitend *Ulrich Hagel/Michael Wiedmann*, EU-Omnibus zur CSRD und CS3D und Koalitionsvertrag zum LkSG – Vereinfachung oder Erschwernis?, CCZ 2025, S. 116 124; *Nicholas Schoch/Johanna Möller*, Quo vadis CSDDD? – Inwieweit vereinfacht das Omnibus-Paket der Europäischen

Dies entspricht offenbar auch dem Verständnis der EU-Kommission.⁶ Eine Regelung wie § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG im deutschen Recht, der einen solchen Anspruch ausdrücklich ausschließt, wäre damit nicht vereinbar.⁷ Den Mitgliedstaaten steht es allerdings frei, ob sie – was vorzugswürdig erscheint⁸ – einen gesonderten Anspruch für Sorgfaltspflichtverletzungen schaffen oder Schadensersatz über ihr allgemeines Deliktsrecht ermöglichen. In jedem Fall müssen sie die in Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD vorgesehenen Haftungsmodalitäten umsetzen.⁹

- 3 Wie die Mitgliedstaaten die materiellen Vorgaben des Art. 29 CSDDD zur zivilrechtlichen Haftung umsetzen, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Stattdessen sollen die **kollisionsrechtlichen Aspekte** und insbesondere die Streichung der Eingriffsnormenregelung in Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. in den Blick genommen werden.¹⁰ Dieser Eingriff könnte für die private Rechtsdurchsetzung der Richtlinie im Ergebnis schwerwiegender sein als die Streichung des unionsrechtlichen Haftungstatbestands in Art. 29 Abs. 1 CSDDD a.F. selbst.¹¹ Denn die mitgliedstaatlichen Haftungsnormen – einschließlich der materiellen Sorgfaltspflichten – spielen für die private Rechtsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen nur dann eine Rolle, wenn sie kollisionsrechtlich berufen sind.¹²
- 4 Um ihrem nationalen Haftungsrecht zur Anwendung zu verhelfen, steht den Mitgliedstaaten das kollisionsrechtliche Instrument der **Eingriffsnormen aus Art. 16 Rom II-VO** zur Verfügung. ErwGr. 49 Omnibus-RL stellt klar, dass dieser Weg durch die Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. nicht eingeschränkt wird. Dem soll im Folgenden nachgegangen werden. Dazu widmet sich das Gutachten zunächst der kollisionsrechtlichen Ausgangslage (dazu B.). Anschließend richtet es den Blick auf die Frage nach der Eingriffsnormenqualität der Sorgfaltspflichten und zeigt entsprechende Gestaltungsoptionen für den nationalen Gesetzgeber auf (dazu C.). Das Gutachten schließt mit einem kurzen Resümee und Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung der Haftungsregelung in den Mitgliedstaaten (dazu D.).

Kommission die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, RIW 2025, S. 397, 400 f.; zuletzt auch *Hans Christoph Grigoleit/Johannes Hösle*: Lieferkettenbezogene Legalitätskontrolle nach LkSG und CSDDD, ZHR 190 (2026), S. 395, 443 ff.

⁶ *European Commission*, Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CS3D) as amended by Omnibus I, Präsentation vom 18.3.2026, Folie 12 (liegt dem Verfasser vor), wonach die Mitgliedstaaten die Sorgfaltspflichten der CSDDD im Rahmen ihres Haftungsrechts berücksichtigen müssen („National (tort) law needs to reflect (EU-level) dd duty“), ihnen infolge der Omnibus-Revision aber die Haftungsvoraussetzungen zur eigenständigen Regelung überlassen seien („specific conditions (“how”) left to national law“).

⁷ *Brunk*, Rechtsgutachten (Fn. 5), Rn. 106; *Kulov*, Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags (Fn. 5), S. 801; a.A. *Grigoleit/Hösle*, Lieferkettenbezogene Legalitätskontrolle (Fn. 5), S. 447; *Gerhard Wagner*, Die Absurditäten der Lieferkettenhaftung, FAZ v. 9.6.2026: „Das alles spricht dafür, die Richtlinie so zu interpretieren, dass in Deutschland alles beim Alten, der Rückgriff auf das allgemeine Haftungsrecht wegen Verletzung lieferkettenbezogener Sorgfaltspflichten also ausgeschlossen bleiben kann.“

⁸ Vgl. *Brunk*, Rechtsgutachten (Fn. 5), Rn. 105; ähnlich *Kulov*, Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags (Fn. 5), S. 801.

⁹ *Brunk*, Rechtsgutachten (Fn. 5), Rn. 98 f.

¹⁰ Vgl. dazu auch *Brunk*, Rechtsgutachten (Fn. 5), Rn. 48 ff.; *Kieninger*, Der Brüsseler Omnibus (Fn. 5), S. 683 f.; *Kulov*, Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags (Fn. 5), S. 801 ff.

¹¹ Vgl. bereits *Brunk*, Rechtsgutachten (Fn. 5), Rn. 51.

¹² Vgl. *Leonhard Hübner*, Lieferkettenregulierung per kollisionsrechtlicher Eingriffsnorm, in: Paal/Poelzig/Fehrenbacher, Festschrift für Werner F. Ebke zum 70. Geburtstag, 2021, S. 415, nach dem das IPR daher „die Achillesferse für die praktische zivilrechtliche Wirksamkeit“ darstelle.

B. Anwendbares Recht *de lege lata*

- 5 Die von der Lieferkettenrichtlinie adressierten Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen zeichnen sich durch ihren grenzüberschreitenden Charakter aus. Üblicherweise geht es um Beeinträchtigungen, die bei einem Tochterunternehmen oder Zulieferer im Ausland auftreten. Ein paradigmatischer Beispielsfall bildet der Sachverhalt, welcher der KiK-Entscheidung des LG Dortmund vom 10.1.2019¹³ zugrunde lag. Darin ging es um die Haftung des deutschen Unternehmens KiK Textilien und Non-Food GmbH („KiK“) für den Brand in der pakistanischen Textilfabrik Ali Enterprises in Karachi am 11. September 2012, bei dem 258 Menschen starben und rund 50 weitere verletzt wurden. Nach welchem Recht sich die Haftung in derartigen Fällen richtet, muss zunächst mithilfe des Kollisionsrechts ermittelt werden. Es handelt sich dabei um eine **außervertragliche Haftung**, weshalb sich das anwendbare Recht nach den Bestimmungen der **Rom II-VO**¹⁴ richtet. Eine einvernehmliche Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO wird in Lieferkettenfällen nur selten in Betracht kommen,¹⁵ sodass die objektiven Anknüpfungen heranzuziehen sind. Mangels einer Sonderkollisionsnorm für Menschenrechtsverletzungen (dazu III.) kommt für gewöhnlich die Regelanknüpfung aus Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO (dazu I.) zum Zuge, bei Umweltschädigungen die Sonderanknüpfung nach Art. 7 Rom II-VO (dazu II.).

I. Regelanknüpfung (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO)

1. Anknüpfung an den Erfolgsort (Ort des Schadenseintritts)

- 6 Nach der Regelanknüpfung des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem **Recht des Erfolgsorts** (lex loci damni). Als Erfolgsort versteht sich der Ort, an dem das geschützte Rechtsgut verletzt wird bzw. – bei Unterlassungsansprüchen – verletzt zu werden droht (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. b Rom II-VO). In typischen Lieferkettenkonstellationen liegt der Erfolgsort nicht im Inland, sondern ist in den Produktionsländern am Beginn der Lieferkette zu lokalisieren. Beispielsweise geht es – wie im KiK-Fall – um die Verletzung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Beschäftigten in Tochter- oder Zulieferbetrieben. Auch Eigentumsrechte können betroffen sein, z.B. bei projektbedingten (Zwangs-)Umsiedlungen oder bei emissionsverursachten Schäden an Nachbargrundstücken von Produktionsstätten. In diesen Fällen führt die Erfolgsortanknüpfung in der Regel zur Anwendung ausländischen Rechts.¹⁶
- 7 Mit ihren objektiven Anknüpfungen soll die Rom II-VO zur **Rechtssicherheit** in Bezug auf das anzuwendende Recht und zur **Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen** beitragen (ErwGr. 6 und 14 Rom II-VO). Insbesondere die Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Rom II-VO

¹³ LG Dortmund, Urteil vom 10.1.2019, 7 O 95/15, IPRax 2019, 317; mit Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe für die Berufung OLG Hamm, Beschluss vom 21.5.2019, I-9 U 44/19, NJW 2019, 3527.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. L 199/40 vom 31.7.2011.

¹⁵ Giesela Rühl, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 2023, § 3 Anh. I LkSG Rn. 8; vgl. aber Heinz-Peter Mansel, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, S. 439, 463, wonach Unternehmen in ihren Grundsätzen der Unternehmensführung eine Selbstverpflichtung abgeben können, einer nachträglichen Rechtswahl zugunsten ihres Heimatrechts zuzustimmen; dies aufgreifend Bastian Brunk, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 344.

¹⁶ Vgl. KKRS/Rühl (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 13.

soll zudem einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem gewährleisten (ErwGr. 16 Rom II-VO). Die Anwendung ausländischen Rechts muss für die Geschädigten daher nicht zwingend mit Nachteilen verbunden sein – im Gegenteil: Bei dem anzuwendenden Recht handelt es sich in der Regel zugleich um das Heimatrecht der Geschädigten bzw. das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Insoweit führt die Erfolgsortanknüpfung aus Sicht der Geschädigten nicht nur zu einer vorhersehbaren Rechtsanwendung, sondern das zur Anwendung berufene Erfolgsortrecht ist ihnen auch im besonderen Maße zugänglich und vertraut.¹⁷

2. Bedenken gegen die Erfolgsortanknüpfung in Lieferkettenfällen

a) Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen

- 8 Für den Sonderfall der Lieferkettenhaftung sind mit der Erfolgsortanknüpfung jedoch Nachteile für beide Seiten – Unternehmen wie Betroffene – verbunden. Das liegt daran, dass die derzeitige Rechtslage international einer dynamischen Entwicklung¹⁸ unterliegt und infolgedessen von **erheblichen Unsicherheiten** geprägt ist. Wenn aufgrund der Erfolgsortanknüpfung ausländisches Recht berufen ist, muss dieses in einem gerichtlichen Schadensersatzverfahren zunächst aufwändig ermittelt werden.¹⁹ Dies ist für die Verfahrensbeteiligten nicht nur mit **erheblichen Kosten** verbunden, sondern erweist sich für beide Seiten als Black Box: Da in den meisten Ländern noch keine spezifische Gesetzgebung oder Rechtsprechung zur Lieferkettenhaftung besteht, lassen sich das Ergebnis der Rechtsermittlung und damit der Ausgang des Rechtsstreits kaum vorhersagen.

b) Erhebliche Haftungsrisiken bei Anwendung des englischen Common Law

- 9 Diese Rechtsunsicherheit besteht selbst dann, wenn der Erfolgsort in einem Land des englischen Rechtskreises liegt. Allerdings ist die Anwendung des Common Law aufgrund der jüngeren Rechtsprechung englischer Gerichte für Unternehmen mit **erheblichen Haftungsrisiken** verbunden. So entschied der UK Supreme Court in den Rechtssachen *Vedanta*²⁰ und *Shell*²¹ zunächst für Konzernsachverhalte, dass Muttergesellschaften einer Sorgfaltspflicht („duty of care“) unterliegen, um Schädigungen Dritter durch ihre Tochtergesellschaften zu verhindern. Sollte es zu einem Schaden kommen, ist die Muttergesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie das Verhalten der Tochtergesellschaft durch Weisungen oder durch Konzernrichtlinien kontrolliert und dadurch auf die Gefahrenlage bei der Tochtergesellschaft eingewirkt hat.²² Darüber hinaus kann es für eine Haftung bereits genügen, wenn die Muttergesellschaft bloß in ihren Veröffentlichungen den Eindruck erweckt, dass sie ein bestimmtes Maß an Aufsicht und Kontrolle über ihre

¹⁷ Peter Mankowski, in: Fleischer/Mankowski, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2023, Einl. Rn. 352 spricht insoweit von einem „rechtlichen Heimspiel“.

¹⁸ Vgl. aus englischer Sicht *Hamida Begum v Maran*, [2021] EWCA Civ 326 Rn. 61: „one of the most fast-developing areas of the law of negligence“.

¹⁹ Relativierend *Mansel*, Internationales Privatrecht (Fn. 15), S. 458: „Das Argument, die Ermittlung ausländischen Rechts sei teuer und zeitraubend, ist altbekannt. Es hat keinen spezifischen Bezug zu den vorliegenden Sachverhalten.“

²⁰ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20.

²¹ *Okpabi v Shell* [2021] UKSC 3.

²² *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20, Rn. 51 ff.; *Okpabi v Shell* [2021] UKSC 3, Rn. 26.

Tochtergesellschaften ausübt, obwohl sie dies in Wirklichkeit nicht tut („Greenwashing“).²³ Diese Fallgruppen lassen sich nach einer jüngeren Entscheidung des UK Court of Appeal in der Rechtssache *Dyson*²⁴ auf Zulieferfälle – d.h. Haftung des Abnehmerunternehmens für seine Zulieferer – übertragen.²⁵

- 10 Die mit dieser Rechtsprechung verbundenen besonderen Haftungsrisiken folgen daraus, dass die vom UK Supreme Court in *Vedanta* entwickelten Fallgruppen (sog. Vedanta-Routen²⁶) über das kontinentaleuropäische Haftungsrecht zum Teil erheblich hinausgehen (z.B. in Deutschland²⁷). Hinzu kommt die **weltweite Verbreitung des Common Law**: Die in England entwickelten Fallgruppen spielen nicht nur dann eine Rolle, wenn der deliktische Erfolgsort in England liegt, sondern auch bei Menschenrechtsverletzungen in den ehemaligen englischen Kolonien im anglophonen Afrika oder auf dem indischen Subkontinent.²⁸ Die Erfolgsorte in den Verfahren *Vedanta*, *Shell* und *Dyson* lagen beispielsweise in Sambia, Nigeria und Malaysia. Es handelt sich insoweit um Rechtsfortbildungen englischer Gerichte zum ausländischen Recht.
- 11 Gleichwohl ist die Rechtslage selbst bei Anknüpfung an eine Common-Law-Jurisdiktion **mit Unsicherheiten belastet**. Zum einen ergingen alle bisherigen Entscheidungen nicht in der Sache („merits judgment“), sondern waren bloß Zwischenurteile zur Zuständigkeit („jurisdictional judgment“).²⁹ Zum anderen kommt ihnen in vielen Staaten des englischen Rechtskreises zwar eine gewisse Präcedenzwirkung („persuasive authority“) zu, sie sind jedoch nicht bindend (keine „binding authority“).³⁰ Daher könnten sambische, nigerianische und malaysische Gerichte in vergleichbaren Verfahren auch zu abweichenden Entscheidungen gelangen. Ebenso lässt sich nicht sicher vorhersagen, ob ein mitgliedstaatliches Gericht z.B. bei Anwendung indischen oder pakistanischen Rechts im Einzelfall tatsächlich auf die englische Rechtsprechung zur Konzern- und Lieferkettenhaftung zurückgreifen würde.³¹ Insoweit

²³ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn 53: „[T]he parent may incur the relevant responsibility to third parties if, in published materials, it holds itself out as exercising that degree of supervision and control of its subsidiaries, even if it does not in fact do so. In such circumstances its very omission may constitute the abdication of a responsibility which it has publicly undertaken.“; aufgegriffen in *Okpabi v Shell* [2021] UKSC 3, Rn. 148.

²⁴ *Limbu v Dyson* [2024] EWCA Civ 1564.

²⁵ *Limbu v Dyson* [2024] EWCA Civ 1564, Rn. 18: „As to the negligence claim, the circumstances capable of giving rise to parent company liability for harm suffered by individuals as a result of a foreign subsidiary’s operations, which it is said can extend to harm caused by the subsidiary’s supply chain contractor“.

²⁶ Zu dieser Bezeichnung *Okpabi v Shell* [2021] UKSC 3, Rn. 26 f.

²⁷ Vgl. Giesela Rühl/Bastian Brunk, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 2023, § 3 Anh. II LkSG Rn. 45.

²⁸ KKRS/Rühl/Brunk (Fn. 27), § 3 Anh. II LkSG Rn. 34; vgl. auch Kieninger, Der Brüsseler Omnibus (Fn. 5), S. 684: „Viele Länder des Globalen Südens sind weiterhin vom englischen Common Law geprägt und die jüngere und jüngste englische Rechtsprechung zu Fällen mit Zulieferern aus Sambia, Nigeria, Bangladesch und Malaysia geht im Rahmen der Haftung aus „negligence“ durchwegs von einer „duty of care“ der westlichen Konzernspitzen in Bezug auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben aus.“

²⁹ Näher KKRS/Rühl/Brunk (Fn. 27), § 3 Anh. II LkSG Rn. 30 f., 41.

³⁰ Näher KKRS/Rühl/Brunk (Fn. 27), § 3 Anh. II LkSG Rn. 34.

³¹ Vgl. zum KiK-Verfahren *Chris Thomale/Marina Murko*, Pakistanisches Recht vor europäischen Gerichten: Transnationale Menschenrechtsklagen aus der Sicht eines Produktionslandes, ZVglRWiss 120 (2021), S. 127, 144: „[D]ie pakistanischen Verfahren infolge des Fabrikbrandes in Karatschi wurden nicht auf Basis von *tort law*, sondern aufgrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Fabrikeigentümer und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Behörden geführt. Eine Klage auf Grundlage des *tort of negligence* scheint in Pakistan in diesem Zusammenhang nicht einmal angedacht worden zu sein. Auch im Verfahren vor dem LG Dortmund stellte die Anwendbarkeit des *common law of torts* parallel zu den einschlägigen statutarischen Normen des *Fatal Accidents Act 1855* eine wichtige Rechtsfrage dar.“

gewährleistet die Erfolgsortanknüpfung im Einzelfall weder Rechtssicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht noch eine Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Entscheidung.

c) Präventionswirkung und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten wird geschwächt

- 12 Die deliktische Haftung hat unterschiedliche rechtliche Funktionen:³² Zum einen ist die Haftung auf einen Ausgleich erlittener Schäden gerichtet (**Ausgleichsfunktion**). Zum anderen setzt die drohende Haftung einen Anreiz zur Schadensvermeidung (**Präventionsfunktion**). Aus dem Präventionsgedanken lassen sich weitere Haftungsfunktionen ableiten: Zum einen dient das Haftungsrecht selbst der Verhaltenssteuerung, indem die Haftungsadressaten zu einem haftungsvermeidenden Verhalten veranlasst werden (**Steuerungsfunktion**). Zum anderen trägt das Haftungsrecht im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Verhaltensgebote und -verbote – etwa die Sorgfaltspflichten der CSDDD – zur Rechtsdurchsetzung bei (**Durchsetzungsfunktion**). Schließlich kommt dem Haftungsrecht Sanktionscharakter zu (**Straffunktion**).
- 13 Seine **Präventions- und Steuerungsfunktion** kann das Haftungsrecht nur erfüllen, wenn für die Haftungsadressaten erkennbar ist, an welchem Maßstab sie ihr Verhalten ausrichten müssen, um einer Haftung zu entgehen.³³ Dies ist angesichts der vorstehend dargestellten Unsicherheiten in Bezug auf das anwendbare Recht derzeit kaum möglich. Die Erfolgsortanknüpfung verweist auf das ausländische Recht bzw. – bei umfangreichen, international diversifizierten Lieferketten – auf eine Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen, deren Inhalt für die Haftungsadressaten nur begrenzt erkennbar ist. Insoweit fehlt es zur Verhaltensausrichtung an einem tauglichen Orientierungspunkt.
- 14 Selbst wenn ein solcher Orientierungspunkt im Einzelfall gegeben wäre, z.B. weil die Parameter der Konzern- und Vertragspartnerhaftung im anwendbaren Recht ausreichend geklärt sind, würde sich der maßgebliche Verhaltensmaßstab aufgrund der Erfolgsortanknüpfung jedenfalls nicht aus den Sorgfaltspflichten gemäß Art. 5 ff. CSDDD ergeben. Dadurch führt die Erfolgsortanknüpfung zu einer **Schwächung der Präventionswirkung** der Sorgfaltspflichten.³⁴ Insoweit kann das Haftungsrecht auch seine Durchsetzungsfunktion nicht erfüllen.

II. Umweltschädigungen (Art. 7 Rom II-VO)

- 15 Für Umweltschädigungen und damit zusammenhängende Menschenrechtsverletzungen ergibt sich das anwendbare Recht aus Art. 7 Rom II-VO. Diese Sonderkollisionsnorm für Umweltdelikte ermöglicht im Sinne des kollisionsrechtlichen Ubiquitätsprinzips eine **alternative Anknüpfung an den Erfolgs- oder Handlungsort**. Dem Geschädigten kommt insoweit ein einseitiges Bestimmungsrecht zu: Grundsätzlich gilt die Erfolgsortanknüpfung gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, falls der Geschädigte nicht stattdessen für die Anwendung des Handlungsortrechts (*lex loci actus*) optiert. Dies eröffnet dem Geschädigten bei Distanzdelikten die Möglichkeit, das für ihn günstigere Recht zu wählen (**Günstigkeitsprinzip**).³⁵

³² Zu den Funktionen des Deliktsrechts *Gerhard Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, Vor § 823 Rn. 45 ff.

³³ Ähnlich *Giesela Rühl*, Towards a German Supply Chain Act? Comments from a Choice of Law and a Comparative Perspective, *European Yearbook of International Economic Law (EYIEL)* 2020, 2022, S. 55, 72.

³⁴ Ähnlich *Geert Van Calster*, Legal opinion: how the Omnibus creates uncertainty on civil liability for companies, Rn. 13, online abrufbar unter https://gavclaw.com/wp-content/uploads/2025/06/legal_opinion_gvc.pdf (zuletzt abgerufen am 7.8.2026).

³⁵ Vgl. *Peter Huber*, in: Beck-Online, Großkommentar, 1.6.2022, Art. 7 Rom II-VO Rn. 34 f.

- 16 Dieses Wahlrecht bringt dem Geschädigten jedoch nur dann Vorteile, wenn Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen und das am Handlungsort geltende Recht zur Rechtsdurchsetzung günstiger ist. Um dies feststellen zu können, muss der maßgebliche Handlungsort zunächst lokalisiert werden. Es ist jedoch umstritten, ob für die **Ermittlung des Handlungsorts** nur auf die unmittelbare Verletzungshandlung (i.d.R. durch Tochterunternehmen/Geschäftspartner im Ausland)³⁶ oder auch auf die Verletzung einer Kontroll-, Organisations- bzw. Überwachungspflicht des *chain leader* im Inland abgestellt werden kann.³⁷ Bis zu einer Klärung dieser Streitfrage durch den EuGH bestehen daher auch unter Art. 7 Rom II-VO erhebliche Unwägbarkeiten in Bezug auf das anwendbare Recht, die die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen beeinträchtigen.³⁸ Insbesondere ist – ebenso wie bei der Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO – nach gegenwärtigem Rechtsstand nicht gewährleistet, dass in Lieferkettenfällen die Sorgfaltspflichten der CSDDD als „Recht am Handlungsort“ tatsächlich zur Anwendung gelangen. Hinzu kommt, dass die Bedeutung von Art. 7 Rom II-VO in Menschenrechtsfällen aufgrund seines Umweltbezugs beschränkt ist.

III. Keine Sonderkollisionsnorm für Menschenrechtsverletzungen

- 17 Aufgrund der dargestellten Defizite wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur EU-Lieferkettenrichtlinie erwogen, eine Sonderkollisionsnorm für Menschenrechtsverletzungen einzuführen.³⁹ Konkret schlug der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments als neuen Art. 6a Rom II-VO die Einführung einer am **Günstigkeitsprinzip** orientierten Sonderkollisionsnorm für Menschenrechtsverletzungen vor. Den Geschädigten sollte danach ein **(einseitiges) Wahlrecht** zustehen: Sie hätten entweder (1) das Recht des Erfolgsorts oder (2) das Recht des Handlungsorts oder (3) das Recht am Sitz der Mutter- oder Abnehmergesellschaft oder (4), falls das Mutter- oder Abnehmergesellschaft keinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, das Recht des Tätigkeitsortes wählen können.⁴⁰ Damit wäre für Unternehmen jedoch ein Verlust an Rechtssicherheit einhergegangen, weshalb der Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegeben wurde.

C. Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen (Art. 16 Rom II-VO)

- 18 Anstelle eines kollisionsrechtlichen Geschädigtenwahlrechts entschied sich der europäische Gesetzgeber mit **Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F.** methodisch – zunächst – für die **Eingriffsnormenlösung**. Danach sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die mitgliedstaatlichen Haftungsregelungen zur Umsetzung von Art. 29 CSDDD bei kollisionsrechtlicher Berufung drittstaatlichen Rechts zwingend Anwendung finden. Dies sollte

³⁶ Dafür BeckOGK/Huber (Fn. 35) Art. 7 Rom II-VO Rn. 38; Gerhard Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), S. 717, 735

³⁷ Für möglichen Handlungsort am Sitz der Konzernmutter vgl. Rechtbank Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.3.1 ff.; Brunk, Menschenrechtscompliance (Fn. 15), S. 320 f.; Peter Mankowski, Internationales Privatrecht II, 2. Aufl. 2019, Rn. 337; Mansel, Internationales Privatrecht (Fn. 15), S. 460 ff., 462.

³⁸ Vgl. KKRS/Rühl (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 20.

³⁹ Ausführlich KKRS/Rühl (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 38 ff.

⁴⁰ Rechtsausschuss, Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen vom 11.9.2020, A9-0018/2021; vgl. dazu KKRS/Rühl (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 38 m.w.N.

gewährleisten, dass das mitgliedstaatliche Haftungsrecht in grenzüberschreitenden Lieferkettenfällen zur Anwendung gelangt.

- 19 Die Omnibus-Richtlinie hat Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. zwar gestrichen; die Eingriffsnormenlösung wird hierdurch jedoch nicht versperrt. Vielmehr überlässt der europäische Gesetzgeber die Entscheidung über eine Sonderanknüpfung den Mitgliedstaaten: Nach **ErwGr. 49 der Omnibus-Richtlinie** sind diese nicht daran gehindert, ihren jeweiligen Umsetzungsbestimmungen zur CSDDD als Eingriffsnormen zur Durchsetzung zu verhelfen. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, erscheint dieser Weg auch nach der Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. richtig, weshalb die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der CSDDD daran festhalten sollten.

I. Grundlagen

- 20 Für außervertragliche Schuldverhältnisse ist die Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen in **Art. 16 Rom II-VO** geregelt. Die Norm lässt zwar offen, wie der Begriff der Eingriffsnorm zu verstehen ist. Zur Begriffsbestimmung kann aber auf die Legaldefinition des Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO zurückgegriffen werden.⁴¹ Danach sind Eingriffsnormen zwingende Vorschriften, deren Einhaltung von einem Staat als so **entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses**, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des kollisionsrechtlich anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden sind, die in ihren Anwendungsbereich fallen.⁴² Aufgrund seines europarechtlichen Ursprungs ist der Begriff der Eingriffsnorm unionsrechtlich autonom auszulegen; nach der Rechtsprechung des EuGH ist dabei von einem **engen Begriffsverständnis** auszugehen.⁴³ Ob eine Norm als Eingriffsnorm anzusehen ist, liegt jedoch in der Entscheidung der Mitgliedstaaten, denen insoweit ein **weiter Beurteilungsspielraum** zukommt.⁴⁴
- 21 Dem nationalen Gesetzgeber steht es frei, ausdrücklich im Normtext festzulegen, dass eine Norm als Eingriffsnorm gelten soll. Derartige Festlegungen durch den Gesetzgeber sind für die Eingriffsnormenqualifikation allerdings keine Voraussetzung und finden sich auch nur in wenigen Fällen. Im Regelfall obliegt es den Gerichten, festzustellen, ob eine Norm international zwingenden Charakter aufweist und sich deshalb als Eingriffsnorm gegen das anwendbare Recht durchsetzt. Die **gerichtliche Feststellung** erfolgt im Wege der **Normauslegung** nach den allgemeinen Auslegungsmethoden, d.h. „auf der Grundlage einer ausführlichen Analyse des

⁴¹ EuGH 31.1.2019 – Rs. C-149/18 (*Da Silva Martins*), ECLI:EU:C:2019:84, Rn. 27 f.; EuGH 5.9.2024 – Rs. C-86/23 (*HUK Coburg II*), ECLI:EU:C:2024:689, Rn. 37.

⁴² Diese Definition geht zurück auf EuGH 23.11.1999 – Rs. C-369/96 (*Arblade*) und C-376/96 (*Leloup*), ECLI:EU:C:1999:575, Rn. 30: „[U]nter diesem Begriff [sind] nationale Vorschriften zu verstehen, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats angesehen wird, daß ihre Beachtung für alle Personen, die sich im nationalen Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befinden, und für jedes dort lokalisierte Rechtsverhältnis vorgeschrieben ist.“

⁴³ EuGH 31.1.2019 – *Da Silva Martins* (Fn. 41), Rn. 29; EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 30 f.; vgl. auch ErwGr. 32 Rom II-VO, wonach Mitgliedstaaten Eingriffsnormen nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ anwenden können.

⁴⁴ *Abbo Junker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2025, Art. 16 Rom II-VO Rn. 17; *Felix Maultzsch*, in: Beck-Online, Großkommentar, 1.6.2026, Art. 16 Rom II-VO Rn. 25; *Thomas Pfeiffer*, Eingriffsnormen im Deliktsrecht, Beck-Online, Fachdienst Zivilrecht, LMK 2024, 820620.

Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs dieser Vorschrift“.⁴⁵

- 22 Der **EuGH** hatte in seiner Entscheidung in der Rechtssache *HUK Coburg II*⁴⁶ die Gelegenheit, den Begriff der Eingriffsnorm zu konkretisieren. Dabei stellte er **drei Voraussetzungen** für die Eingriffsnormenqualifikation auf: (1.) Internationaler Geltungsanspruch, (2.) hinreichender Inlandsbezug und (3.) Erforderlichkeit der Sonderanknüpfung.

1. Internationaler Geltungsanspruch

- 23 Mit der Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen setzt der Staat seine **öffentlichen Interessen** gegenüber dem kollisionsrechtlich anzuwendenden Recht zwingend durch. Dementsprechend setzen Eingriffsnormen einen unbedingten Durchsetzungswillen des Erlassstaates voraus: Es genügt nicht, dass sich die Parteien bei inländischen Sachverhalten einer Regelung nicht durch Rechtswahl entziehen können sollen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Rom II-VO), sondern es bedarf eines darüberhinausgehenden **internationalen Geltungsanspruchs**, der sich auch bei objektiver Anknüpfung ohne Rücksicht auf das anwendbare Recht durchsetzt.⁴⁷
- 24 Aufgrund der gebotenen engen Auslegung des Eingriffsnormenbegriffs besteht der internationale Geltungsanspruch nur bei **öffentlichen Interessen von besonderem Gewicht**. Die Bezugnahme auf das öffentliche Interesse stellt zudem klar, dass Eingriffsnormen nicht dem Interessenausgleich im Privatrechtsverhältnis dienen.⁴⁸ Eine Norm, deren Zweck sich auf den **Individualschutz** beschränkt, ist daher **keine Eingriffsnorm**. Eine Einordnung als Eingriffsnorm kommt aber infrage, wenn der mit der Norm bezweckte Individualschutz zugleich einem wesentlichen öffentlichen Interesse entspricht.⁴⁹

2. Hinreichender Inlandsbezug

- 25 Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt die Sonderanknüpfung von Eingriffsnorm als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einen **hinreichenden Inlandsbezug** voraus.⁵⁰ Es ist daher zu prüfen, ob der jeweilige Rechtsstreit eine hinreichend enge Verbindung zum Forumstaat aufweist. Eine solche Verbindung kann sich beispielsweise aus dem Sitz des Schuldners oder einem inländischen Handlungsort ergeben.

3. Erforderlichkeit der Sonderanknüpfung

- 26 In seiner *HUK Coburg II*-Entscheidung hat der EuGH weiterhin verlangt, dass die Sonderanknüpfung **zur Durchsetzung des verfolgten öffentlichen Interesses erforderlich** ist. Auf Art. 16 Rom II-VO dürfe nicht zurückgegriffen werden, „wenn das mit der betreffenden Bestimmung der lex fori verfolgte Ziel, das in Rede stehende Interesse zu schützen, auch durch die Anwendung des nach den Kollisionsnormen dieser Verordnung maßgebenden Rechts

⁴⁵ EuGH 31.1.2019 – *Da Silva Martins* (Fn. 41), Rn. 31.

⁴⁶ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41).

⁴⁷ *Felix Berner*, Die Identifikation von Eingriffsnormen i.S.d. Art. 16 Rom II-VO, Anmerkung zu EuGH v. 5.9.2024 – C-86/23 – E.N.I. u.a. ./ *HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG*, GPR 2025, S. 52, 53; *Peter Georg Picht*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR / EuIPR), Bd. III, 5. Aufl. 2023, Art. 16 Rom II-VO Rn. 5.

⁴⁸ Rauscher/*Picht* (Fn. 47), Art. 16 Rom II-VO Rn. 4.

⁴⁹ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 45 f.; *Berner*, Identifikation von Eingriffsnormen (Fn. 47), 53 f.; *Pfeiffer*, Eingriffsnormen im Deliktsrecht (Fn. 44); Rauscher/*Picht* (Fn. 47), Art. 16 Rom II-VO Rn. 4.

⁵⁰ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 33 f.

erreicht werden kann“.⁵¹ Die mitgliedstaatlichen Gerichte müssen daher prüfen, ob das mit der Sonderanknüpfung bezweckte Ziel auch durch Anwendung der *lex causae* erreicht werden kann. Dafür sind zunächst die mit der Eingriffsregelung verfolgten öffentlichen Interessen im Wege der Auslegung zu ermitteln. Sodann ist rechtsvergleichend zu untersuchen, ob die Anwendung der *lex causae* zum Schutz der ermittelten öffentlichen Interessen in gleicher Weise geeignet ist. Bei dieser Prüfung steht den Gerichten ein breiter Beurteilungsspielraum zu.⁵²

II. Eingriffscharakter der Sorgfaltspflichten

- 27 Den Mitgliedstaaten steht es – unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen – frei, zur Frage der Eingriffsnormenqualität der CSDDD-Umsetzungsbestimmungen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu schaffen (dazu nachfolgend III.). Dies ist jedoch keine Voraussetzung für eine entsprechende Qualifikation; die Gerichte können durch Normauslegung zum selben Ergebnis gelangen.
- 28 Beispielsweise hat das Tribunal Judiciaire de Paris in seiner **Yves Rocher-Entscheidung**⁵³ das französische Sorgfaltspflichtengesetz („Loi de vigilance“)⁵⁴ in diesem Sinne ausgelegt. Dabei urteilte das Gericht, dass nicht nur die Sorgfaltspflichten („devoir de vigilance“) als solche, sondern auch die daran anknüpfende Haftungsregelung in Art. L. 225-102-2 Code de commerce als Eingriffsnormen zu qualifizieren sind.⁵⁵ Das Tribunal Judiciaire de Paris nahm dabei ausdrücklich Bezug auf die europäische Lieferkettenrichtlinie und die Omnibus-RL, obwohl beide im französischen Recht noch nicht umgesetzt sind. Insoweit stellte das Gericht fest, dass die Mitgliedstaaten durch die Streichung von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 7 CSDDD a.F. nicht daran gehindert seien, eigene Haftungsregelungen zu schaffen und international zwingend durchzusetzen, um die Ziele der Richtlinie vollständig zu erreichen, nämlich die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsketten der Unternehmen zu beheben und den Opfern den Zugang zur Justiz zu ermöglichen.⁵⁶
- 29 Dieser vom Tribunal Judiciaire de Paris zutreffend ermittelte Richtlinienzweck spricht in der Tat dafür, die mitgliedstaatlichen Umsetzungsvorschriften als Eingriffsnormen i.S.d. Art. 16 Rom II-VO zu qualifizieren. Zwar liegen noch keine Umsetzungsgesetze in den Mitgliedstaaten vor.⁵⁷ Allerdings wird der Zweck der mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze demjenigen der Richtlinie entsprechen und steht damit bereits fest. Zudem handelt es sich bei den Sorgfalts-

⁵¹ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 43, 48; hierzu kritisch *Berner*, Identifikation von Eingriffsnormen (Fn. 47), 55; positivere Einschätzung bei *Pfeiffer*, Eingriffsnormen im Deliktsrecht (Fn. 44).

⁵² Vgl. EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 48, 53.

⁵³ Tribunal judiciaire de Paris (34ème chambre), Urt. v. 12.3.2026 – RG 22/04017 – *Sherpa u.a. ./ Laboratoires de Biologie Végétale Yves Rocher*.

⁵⁴ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

⁵⁵ Tribunal judiciaire de Paris 12.3.2026 – *Yves Rocher* (Fn. 53), Rn. 75.

⁵⁶ Tribunal judiciaire de Paris 12.3.2026 – *Yves Rocher* (Fn. 53), „Si la proposition de directive Omnibus, prévoit de supprimer le régime harmonisé de la responsabilité civile des entreprises et la qualification uniforme de loi de police, elle n'interdit pas aux Etats membres de créer ou de maintenir leur régime spécifique, pour atteindre pleinement les objectifs constants de la directive, qui sont de remédier aux incidences négatives sur les droits de l'homme et l'environnement, en ce qui concerne les activités des entreprises et celles de leurs filiales et de leurs partenaires commerciaux dans les chaînes d'activités des entreprises, et permettre à la victime d'accéder à la justice.“

⁵⁷ Art. 37 Abs. 1 CSDDD gewährt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung Zeit bis zum 26. Juli 2028.

pflichten gemäß Art. 4 Abs. 1 CSDDD überwiegend um vollharmonisiertes, im Übrigen gemäß Art. 4 Abs. 2 CSDDD um mindestharmonisiertes Recht. Entsprechend lässt sich der Frage nach der **kollisionsrechtlichen Einordnung bereits im Wege einer hypothetischen Normauslegung** annähern. Der EuGH verlangt dafür – wie gesehen (s.o. Rn. 21) – eine Analyse des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs. Insbesondere sind die in *HUK Coburg II* aufgestellten Voraussetzungen zu prüfen, ob (1.) die Sorgfaltspflichten über einen internationalen Geltungsanspruch verfügen, (2.) ein hinreichender Inlandsbezug besteht und (3.) die Sonderanknüpfung erforderlich ist.

1. Internationaler Geltungsanspruch

- 30 Die Sorgfaltspflichten der CSDDD sind **ihrem Wesen nach international zwingendes Recht**. Dies zeigt sich zum einen an ihrem grenzüberschreitenden Bezug (dazu a)). Zum anderen sind die Sorgfaltspflichten zwingend in dem Sinne, dass ihre Einhaltung nicht der Disposition der Normadressaten überlassen bleibt, sondern – wie die Bußgeldbewehrung nach Art. 27 Abs. 1 CSDDD zeigt – im öffentlichen Interesse mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt wird (dazu b)). Gegen die Eingriffsnormqualifikation lässt sich nicht vortragen, die Sorgfaltspflichten dienten lediglich dem Individualschutz (dazu c)).

a) Grenzüberschreitender Bezug der Sorgfaltspflichten

- 31 Für eine Eingriffsnormenqualifikation der Sorgfaltspflichten spricht zunächst ihr **grenzüberschreitender Bezug**.⁵⁸ Unternehmen sollen den Schutz von Menschenrechten und Umwelt entlang ihrer „globalen Wertschöpfungsketten“⁵⁹ sicherstellen, was bedingt, dass sie die Sorgfaltspflichten weltweit beachten. Dieses Ziel könnte ohne eine entsprechende Qualifikation nicht erreicht werden. Vielmehr liefen die Sorgfaltspflichten regelmäßig ins Leere, da sich der deliktische Sorgfaltsmaßstab gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 15 lit. a Rom II-VO nicht nach ihnen, sondern nach dem drittstaatlichen Erfolgsortrecht richten würde.⁶⁰ Zwar besteht in der Regel auch im ausländischen Recht ein deliktsrechtlich abgesicherter Schutz von Menschenrechten und Umwelt;⁶¹ es ist jedoch keineswegs gewährleistet, dass dieser Schutz gerade durch Auferlegung von lieferkettenbezogenen Verhaltenspflichten gegenüber dem Mutter- bzw. Abnehmerunternehmen erfolgt. Möchte man dessen Einbeziehung in die Verantwortungskette sicherstellen, bedarf es daher einer Sonderanknüpfung der Sorgfaltspflichten.⁶²

b) Öffentlich-rechtlicher Durchsetzungsmechanismus

- 32 Die Sorgfaltspflichten werden gerade auch im Wege öffentlich-rechtlicher Aufsichts- und Bußgeldverfahren durchgesetzt: Gemäß Art. 24 CSDDD haben die Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden für die Überwachung der Sorgfaltspflichten zu benennen und diese gemäß Art. 25 CSDDD mit weitreichenden Eingriffsbefugnissen auszustatten. Insbesondere können

⁵⁸ Vgl. *Kulov*, Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags (Fn. 5), S. 803.

⁵⁹ Vgl. ErwGr. 3 S. 3; 4 S. 1; 9 S. 1; 15 S. 2; 31 S. 1 CSDDD; näher *Kulov*, Auswirkungen des Omnibus-Vorschlags (Fn. 5), S. 803.

⁶⁰ Allenfalls kommt eine kollisionsrechtliche Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten als Sicherheits- und Verhaltensregeln gemäß Art. 17 Rom II-VO in Betracht, näher *Brunk*, Menschenrechtscompliance (Fn. 15), S. 354 ff.; dagegen *KKRS/Rühl* (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 31 ff.

⁶¹ Eingehend *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 36), S. 750 ff.

⁶² Ähnlich *Kieninger*, Der Brüsseler Omnibus (Fn. 5), S. 684; im Ergebnis auch *KKRS/Rühl* (Fn. 15), § 3 Anh. I LkSG Rn. 43.

die Aufsichtsbehörden gemäß Art. 27 CSDDD Bußgelder von bis zu 3 % des konsolidierten weltweiten (Konzern-)Nettoumsatzes eines Geschäftsjahres verhängen. Derartige Sanktionen zeigen, dass es sich bei den **sanktionsbewehrten Normen** um solche **von wesentlichem öffentlichem Interesse** handelt und bilden somit ein starkes Indiz für deren kollisionsrechtlichen Eingriffscharakter.⁶³

c) Kein bloßer Individualschutzzweck

- 33 Die Sorgfaltspflichten dienen nicht lediglich dem Schutz von Individualinteressen, sondern stellen zugleich die Wahrung wesentlicher öffentlicher Interessen sicher.⁶⁴ Der Schutz der **Menschenrechte** ist Teil der europäischen Werteordnung (ErwGr. 1 CSDDD), der **Umweltschutz** ein wesentliches Unionsziel (ErwGr. 2 CSDDD). Bereits daraus folgt, dass für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein wesentliches öffentliches Interesse besteht.⁶⁵ Darüber hinaus verfolgt die Union mit der Richtlinie **eigene Nachhaltigkeitsziele**, wie die Erwägungsgründe der CSDDD eindrücklich belegen: Danach ist „[d]as Verhalten von Unternehmen [...] von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union“ (ErwGr. 4 CSDDD). Die Richtlinie soll sicherstellen, „dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen“ (ErwGr. 16 CSDDD). Schließlich dient die Richtlinie Marktordnungszwecken, insbesondere der **Stärkung des Binnenmarkts** (ErwGr. 9 CSDDD) und der **Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen** (ErwGr. 31 CSDDD).

2. Hinreichender Inlandsbezug

- 34 Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt die Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen eine hinreichend enge **Verbindung des konkreten Rechtsfalls zum Forumstaat** voraus.⁶⁶ Diese Voraussetzung ist sowohl für EU-Unternehmen (dazu a)) als auch für Drittstaatunternehmen (dazu b)) erfüllt.

a) EU-Unternehmen

- 35 Verschiedentlich wird zwar in Zweifel gezogen, dass bei im Ausland eintretenden Menschenrechtsverletzungen eine hinreichend enge Verbindung des konkreten Rechtsfalls zum Forumstaat besteht.⁶⁷ Diese Zweifel lassen sich jedoch ausräumen, soweit sich die Sorgfaltspflichten an inländische Regelungsadressaten richten. Mit dem von Art. 2 Abs. 1 CSDDD verlangten **inländischen Satzungssitz**⁶⁸ als Anknüpfungspunkt liegt bereits ein hinreichend enger Bezug zum Forumstaat vor. Darüber hinaus sind die Sorgfaltspflichten als

⁶³ Zum LkSG *Hübner*, FS Ebke (Fn. 12), S. 421; *Eva-Maria Kieninger*, Zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen nach Lieferkettengesetz und Sustainability-Richtlinie, ZIP 2024, S. 1037, 1043; allgemein BeckOGK/*Maultzsch* (Fn. 44), Art. 16 Rom II-VO Rn. 22.

⁶⁴ Zu dieser Voraussetzung EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41) Rn. 46; dazu bereits ###.

⁶⁵ Ebenso *Kieninger*, Der Brüsseler Omnibus (Fn. 5), S. 683 f.: Kriterium des wesentlichen öffentlichen Interesses sei „im Falle des Schutzes von grundlegenden Menschenrechten und Umweltstandards gegeben“.

⁶⁶ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 33 f.

⁶⁷ Einen hinreichenden Inlandsbezug bei im Ausland eintretenden Menschenrechtsverletzungen ablehnend *Ben Steinbrück*, in: Gehling/Ott, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2022) Anh. § 11 LkSG Rn. 41; *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 36), S. 746 f.; *Gerhard Wagner*, Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, S. 517 519.

⁶⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 1 CSDDD: „Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden“.

unternehmensbezogene Organisations- und Leitungspflichten – selbst bei im Übrigen im Ausland zu verortenden Sachverhalten – zumindest teilweise im Inland zu erfüllen, sodass sich auch insoweit eine hinreichende Inlandsbeziehung begründen lässt.⁶⁹

b) Drittstaatunternehmen

- 36 Bei den ebenfalls in den Anwendungsbereich der Lieferkettenrichtlinie fallenden Drittstaatunternehmen lässt sich ein hinreichender Inlandsbezug ungleich schwerer begründen. Dies gilt insbesondere in sog. *foreign cubed*-Fällen, d.h. reinen Auslandsfällen, in denen sämtliche Sachverhaltselemente im Ausland liegen und sowohl das Unternehmen als auch der Geschädigte im Ausland ansässig sind.⁷⁰ Es lässt sich aber erwägen, den geforderten Inlandsbezug in diesen Fällen über die gemäß Art. 2 Abs. 2 CSDDD für die Anwendung der Richtlinie gegenüber Drittstaatunternehmen vorgesehene **Marktanknüpfung** herzustellen.⁷¹ Danach ist die CSDDD auf Drittstaatunternehmen anwendbar, die in der Union bestimmte **Umsatzschwellen** überschreiten.⁷² Art. 2 Abs. 7 S. 1 CSDDD stellt als ergänzenden Anknüpfungspunkt auf eine ggf. im Inland bestehende Zweigniederlassung ab. Für eine Orientierung des kollisionsrechtlichen Inlandsbezugs an Art. 2 Abs. 2 und Abs. 7 CSDDD spricht, dass auf diese Weise ein Gleichlauf zum völkerrechtlichen Erfordernis eines „genuine link“ hergestellt würde. Auf diese Weise ließe sich sicherstellen, dass die völkerrechtlich legitime extraterritoriale Lieferkettenregulierung auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht ins Leere läuft.⁷³ Im Ergebnis wird diese Frage aber kaum eine Rolle spielen, weil sich für Drittstaatsunternehmen nach den Vorschriften der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung⁷⁴ regelmäßig bereits kein inländischer Gerichtsstand begründen lässt.⁷⁵

3. Erforderlichkeit der Sonderanknüpfung

- 37 In *HUK Coburg II* hat der EuGH als Bedingung für die Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen verlangt, dass die Sonderanknüpfung erforderlich ist, d.h. das mit ihr bezweckte Ziel nicht durch Anwendung der *lex causae* erreicht werden kann.⁷⁶ Ob diese Bedingung in jedem Einzelfall erfüllt ist, lässt sich zwar bezweifeln, wenn man das englische Common Law

⁶⁹ Ähnlich zum LkSG Hübner, FS Ebke (Fn. 12), S. 423.

⁷⁰ Mit plastischem Beispielsfall *Sophia Schwemmer*, Globale Nachhaltigkeitsstandards made in Brüssel?, in: Heindler/Melcher, Die Achtung des Fremden (2024) S. 153, 154, 166.

⁷¹ Allgemein für eine Orientierung der eingriffsrechtlichen Sonderanknüpfung verwaltungsrechtlicher Normen an ihrem öffentlich-rechtlichen Anwendungsbereich Rüsing, Zum Verhältnis von Internationalem Privat- und Verwaltungsrecht, *RabelsZ* 90 (2026), S. 120, 133–137, 140; zweifelnd Schwemmer, Globale Nachhaltigkeitsstandards (Fn. 70), S. 166, nach der man aufgrund des rechtsgutsbezogenen Schutzzwecks der Richtlinie „wohl eher einen Bezug des Geschädigten zum Gebiet der Mitgliedstaaten verlangen müsste“.

⁷² Vgl. ErwGr. 30: „Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union herstellt. Der Umsatz ist ein Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern.“

⁷³ Näher Schwemmer, Globale Nachhaltigkeitsstandards (Fn. 70), S. 167.

⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel Ia“), ABl. L 351/1 vom 20.12.2012.

⁷⁵ Eingehend Brunk, Menschenrechtscompliance (Fn. 15), S. 317 ff.; bei Unternehmen mit Sitz in der Union ist dagegen stets der allgemeine Gerichtsstand gemäß Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO begründet.

⁷⁶ EuGH 5.9.2024 – *HUK Coburg II* (Fn. 41), Rn. 43, 48.

berücksichtigt, das in Lieferkettenfällen für Mutter- und Abnehmerunternehmen ebenfalls eine haftungsbewehrte *duty of care* vorsieht (dazu oben Rn. 9 ff.). Richtigerweise wird die Sonderanknüpfung der Sorgfaltspflichten aber selbst dann erforderlich sein, wenn das kollisionsrechtlich berufene Recht vergleichbare Verhaltenspflichten aufstellt oder für den Geschädigten haftungsrechtlich sogar günstiger als die *lex fori* ist: Erstens fehlte es ohne die Sonderanknüpfung für Unternehmen an einem **einheitlichen Orientierungspunkt**, an dem sie ihr Verhalten ausrichten können; entsprechend könnten die Sorgfaltspflichten ohne Sonderanknüpfung ihre **Präventionswirkung** nicht entfalten (vgl. Rn. 13 f.).⁷⁷ Zweitens würde die Rechtsdurchsetzung erheblich geschwächt, da ohne die Sonderanknüpfung das *private enforcement* der Sorgfaltspflichten ausbleiben würde. Das mitgliedstaatliche Haftungsrecht könnte insoweit seine **Durchsetzungsfunktion** nicht erfüllen (vgl. Rn. 14). Drittens handelt es sich bei den Sorgfaltspflichten – zumindest auch – um **Marktordnungs- und Wettbewerbsregeln** (vgl. Rn. 33), deren Zweck durch die Anwendung ausländischen Rechts nicht erreicht werden kann, da letzteres zur Regelung des inländischen Marktes grundsätzlich nicht geeignet ist.

III. Gestaltungsoptionen für den Gesetzgeber

- 38 Die vorstehende Normauslegung zeigt, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte die Sorgfaltspflichten in grenzüberschreitenden Lieferkettenfällen als Eingriffsnormen zur Anwendung bringen können und sollten. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sie bei der Normauslegung zum gleichen Ergebnis gelangen werden; aufgrund unterschiedlicher Rechtstraditionen und des grundsätzlich weiten Beurteilungsspielraums ist damit zu rechnen, dass einzelne Gerichte eine entsprechende Qualifikation ablehnen. Wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen wollen, dass ihr nationales CSDDD-Umsetzungsrecht unabhängig vom anwendbaren Recht zur Anwendung gelangt, empfiehlt sich eine **ausdrückliche gesetzliche Regelung**.⁷⁸ Wie ErwGr. 49 Omnibus-RL klarstellt, entfaltet die Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD a.F. insoweit keine Sperrwirkung.
- 39 Bei der Umsetzung einer ausdrücklichen Eingriffsnormenregelung haben die Mitgliedstaaten grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sie können entweder nur die Sorgfaltspflichten als solche zu Eingriffsnormen erklären (sog. „**kleine Lösung**“).⁷⁹ Diese würden dann nur den haftungsrelevanten Verhaltensmaßstab festlegen; im Übrigen würden sich die Haftungs-voraussetzungen und -folgen aus dem anwendbaren (ausländischen) Recht ergeben. Alternativ können die Mitgliedstaaten eine eigenständige Haftungsregelung – z.B. nach dem Vorbild von Art. 29 Abs. 1 CSDDD a.F. – schaffen und diese insgesamt zur Eingriffsnorm erheben (sog. „**große Lösung**“).⁸⁰ Diese Haftungsregelung würde das anwendbare (ausländische) Lieferkettenhaftungsrecht vollständig verdrängen. Zur „großen Lösung“ kam auch das Tribunal Judiciaire de Paris in seinem *Yves Rocher*-Urteil bei der Auslegung des Loi de vigilance.⁸¹

⁷⁷ Ebenso *Van Calster*, Legal opinion (Rn. 34), Rn. 13.

⁷⁸ So auch *Kieninger*, Der Brüsseler Omnibus (Fn. 5), S. 684.

⁷⁹ Vgl. *Leonhard Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 472; *Michael Stürner*, in: Beck-Online, Kommentar zum LkSG, 15.6.2026, § 3 LkSG Rn. 114.

⁸⁰ *Hübner*, Unternehmenshaftung (Fn. 79), S. 472; BeckOK/*Stürner* (Fn. 79), § 3 LkSG Rn. 115.

⁸¹ Tribunal judiciaire de Paris (Fn. 53) Rn. 39 ff., 75.

- 40 Die „**große Lösung**“ **erscheint insgesamt vorzugswürdig**.⁸² Sie bietet den Vorteil, dass die Mitgliedstaaten in dieser Haftungsregelung zugleich die weiteren Richtlinienvorgaben aus Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD umsetzen könnten. Sie vermeidet Unstimmigkeiten, die bei einer kombinierten Rechtsanwendung („Normenmix“) und dem damit verbundenen partiellen Eingriff in eine fremde Rechtsordnung entstehen können.⁸³ Zugleich macht sie die aufwändige und kostenträchtige Ermittlung des anwendbaren (ausländischen) Rechts verzichtbar.⁸⁴ Schließlich gibt sie Unternehmen und Geschädigten Rechtssicherheit in Bezug auf Haftungsvoraussetzungen und -folgen; sie verhindert zudem die Anwendung einer zu rigorosen oder zu permissiven Haftung ausländischen Rechts und schafft dadurch einen angemessenen Interessenausgleich.⁸⁵

D. Resümee und Handlungsempfehlungen

- 41 Nach der Streichung von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 7 CSDDD a.F. liegt das *private enforcement* des Lieferkettenrechts in den Händen der Mitgliedstaaten. Nach ErwGr. 49 Omnibus-RL sind sie aufgefordert, dafür zu sorgen, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Zugang zur Justiz („access to justice“) und ein **wirksamer Rechtsbehelf** zur Verfügung steht. Für die Wirksamkeit der Lieferkettenregulierung ist dies von zentraler Bedeutung, da das öffentlich-rechtliche Durchsetzungsregime (*public enforcement*) zur Erreichung des Richtlinienzwecks nicht genügt. Das öffentliche Recht leidet – gerade im Bereich des Lieferkettenrechts – unter einem Vollzugsdefizit.⁸⁶ Dies folgt zum einen aus den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen der Aufsichtsbehörden, die eine flächendeckende Überwachung ausschließen. Zum anderen endet die Rechtsmacht der Aufsichtsbehörde an der Staatsgrenze, sodass eine behördliche Sachverhaltsaufklärung und Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Tochter- und Zulieferunternehmen – also dort, wo Menschenrechtsverletzungen stattfinden – kaum in Betracht kommt.⁸⁷ Zwar ist auch das *private enforcement* erheblichen Beschränkungen ausgesetzt, aber als Ergänzung zum *public enforcement* kann es dessen Schwächen teilweise ausgleichen und damit insgesamt **zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung beitragen**.⁸⁸ Es erscheint daher naheliegend, dass der mit der EU-Lieferkettenrichtlinie verbundene Zweck – Schutz von Menschenrechten und Umwelt – bestmöglich durch eine Kombination beider Durchsetzungsmechanismen verwirklicht werden kann.
- 42 Aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs von Lieferkettenfällen können die Sorgfaltspflichten ihre privatrechtliche Wirkung nur entfalten, wenn sie kollisionsrechtlich anwendbar sind. Davon ist aufgrund der regelmäßigen Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Rom II-VO nur auszugehen, wenn sich das Lieferkettenrecht gemäß Art. 16 Rom II-VO als Eingriffsrecht

⁸² Ebenso Hübner, Unternehmenshaftung (Fn. 79), S. 473 ff., 485 f.; a.A. BeckOK/Stürner (Fn. 79), § 3 LkSG Rn. 116.

⁸³ Hübner, Unternehmenshaftung (Fn. 79), S. 486.

⁸⁴ Hübner, Unternehmenshaftung (Fn. 79), S. 486 f.

⁸⁵ Ebenso Van Calster, Legal opinion (Rn. 34), Rn. 13.

⁸⁶ Wagner, Lieferkettenverantwortlichkeit (Fn. 67), S. 524.

⁸⁷ Gregor Bachmann/Bastian Brunk, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, 2023, § 3 LkSG Rn. 124; Wagner, Lieferkettenverantwortlichkeit (Fn. 67), S. 524.

⁸⁸ Vgl. OHCHR/Shift, Enforcement of Mandatory Due Diligence: Key Design Considerations For Administrative Supervision, Policy Paper, October 2021, S. 7 f., online abrufbar unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2021-11/ohchr-shift-enforcement-of-mhrdd.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.8.2026).

gegen das kollisionsrechtlich berufene (ausländische) Recht zwingend durchsetzt. Die Auslegung der **Sorgfaltspflichten** hat gezeigt, dass diese – unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH – grundsätzlich **als Eingriffsnormen qualifiziert** werden können. Daher können – und sollten – die mitgliedstaatlichen Gerichte die Sorgfaltspflichten im Haftungsprozess ungeachtet des kollisionsrechtlich anwendbaren Rechts zur Anwendung bringen.

- 43 Um Rechtssicherheit zu schaffen und den Unternehmen ex ante einen klaren Bezugspunkt zur Verhaltensausrichtung zu geben, empfiehlt es sich jedoch, die **Eingriffsnormenqualifikation ausdrücklich im Gesetz festzulegen**. Dafür sollten die Mitgliedstaaten jedenfalls die Sorgfaltspflichten zu Eingriffsnormen erklären und damit den haftungsrechtlichen Verhaltensmaßstab vorgeben („kleine Lösung“). Vorzugswürdig erscheint jedoch die Schaffung einer **eigenständigen Haftungsregelung als Eingriffsnorm („große Lösung“)**, die zugleich die Richtlinienvorgaben aus Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD umsetzt. Damit gewährleisten sie Rechtssicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht und sorgen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Unternehmen und Betroffenen.